

Erstes Buch. Das Landesstaatsrecht.

Kapitel I. Die Grundlagen.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung der Landeshoheit.

Am Ausgangspunkte der deutschen Entwicklung steht die **karolingische Monarchie**, ein straff zusammengefaßter Einheitsstaat. Nach Vernichtung des Stammesherzogtums werden in den einzelnen Gauen die obrigkeitlichen Rechte in Heerbann, Gericht, Friedensbewahrung durch die Grafen nach reinem **Amtsrechte** wahrgenommen, und über ihnen führen die Aufsicht Beauftragte vom Hofe mit den missatischen Gewalten.

Dieser reine Beamtenstaat ist jedoch in der spät- und nachkarolingischen Zeit allmählich überwunden worden durch das Verwachsen der alten Grafengewalten mit dem größeren Grundbesitze, und zwar in doppelter Hinsicht, mit dem weltlichen und mit dem geistlichen. Darin liegt der Ursprung der deutschen Landeshoheit. Es ist die **Feudalisierung** der Obrigkeit.

Mit dem **weltlichen**. Im staatlichen Interesse bestellte man mit Vorliebe die größten Grundbesitzer zu Grafen, um angesichts einer schwach entwickelten Staatsgewalt den sozialen Einfluß des Besitzes dem Staate dienstbar zu machen. Daraus entwickelt sich sehr bald ein Herkommen und schließlich ein Recht, so daß es als eine Unbilligkeit und schließlich als eine Rechtswidrigkeit gilt, die Grafschaft willkürlich zu entziehen oder sie dem Sohne des verstorbenen Grafen nicht zu übertragen.

Die Besitzungen der Bistümer und Klöster werden anfangs durch die Immunität von der Grafschaft befreit und müssen nun